

präsidiales
044 835 82 50
gemeinde@dietlikon.org

Zirkulationsbeschluss vom 25.07.2022

GR-2022-139 09.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Feuerverbot ganzes Gemeindegebiet

a) Sachverhalt

Gestützt auf § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Am 20. Juli 2022 hat die Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe erlassen.

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, hat der Gemeinderat die Situation, auch im Hinblick auf den bevorstehenden 1. August, bezüglich des Abbrennens von Feuerwerk und des Feuerns im Freien beurteilt. Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern sowie in Wiesen, Böschungen und Gärten herrscht eine grosse Trockenheit. Die aktuellen Wetterprognosen lassen keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, die zu einer deutlichen Entspannung der Gefahrenlage führen würden. Bereits der Funkenwurf eines Grillfeuers oder ein unachtsam weggeworfenes Zündholz könnte zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet. Diese Gefahr verschärft sich mit jedem Tag. Sowohl die Feuerwehr wie auch der Forstdienst empfehlen deshalb, ein allgemeines Feuerverbot zu erlassen.

Die Voraussetzungen im Sinne von § 18 Abs. 2 VVB für ein allgemeines Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet sind somit gegeben. Weil das allgemeine Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs gegen diesen Beschluss die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Da das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist dem Lauf der Rekursfrist sowie der allfälligen Einreichung eines Rekurses gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Beschluss

1. Auf dem Gebiet der Gemeinde Dietlikon wird gestützt auf § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz ein allgemeines Feuerverbot erlassen.
2. Das Verbot umfasst insbesondere folgende Massnahmen:
 - keine offenen Feuer im Freien entfachen. Das gilt auch für fest eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills (auch nicht in Gärten, auf Balkonen, Terrassen oder Grillplätzen);
 - kein Grillieren mit Grillgeräten, welche mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden. Ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Das bedeutet, dass die Geräte in jedem Falle kippsicher und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein müssen (z.B. auf befestigten Plätzen);
 - keine brennenden Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegwerfen;
 - kein Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) abbrennen;
 - keine Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) entzünden.
3. Das Feuerverbot gilt ab dem 26. Juli 2022, 12 Uhr, und dauert bis auf Widerruf. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Zuwiderhandlungen gegen das Feuerverbot werden nach § 38 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen bestraft.
5. Die Bevölkerung ist via Medienmitteilung, Publikation im kantonalen Amtsblatt, auf der Homepage der Gemeinde, mittels Aushang in den Anschlagkästen und mit Plakaten über das allgemeine Feuerverbot zu informieren.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bau- rekursgericht des Kantons Zürich, Selnaustrasse 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Feuerverbot ganzes Gemeindegebiet

7. Mitteilung an:
- Gemeindekanzlei (zum Vollzug gemäss Ziffer 5)
 - Sicherheitsvorstand Marc Schüpbach
 - Gemeindepolizei Dietlikon
 - Kantonspolizei Zürich, Posten Dietlikon
 - Feuerwehr Dietlikon
 - Förster August Erni
 - Raum, Umwelt + Verkehr
 - Unterhaltsdienst
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: 26.07.2022